

# **SATZUNG DES VEREINS WALDKINDERGARTEN HALLE-WESTF. E.V.**

## **PRÄAMBEL**

Ein Waldkindergarten ist eine Einrichtung im Vorschulbereich, die Kindern unter professioneller Anleitung soziales und ganzheitliches Lernen mit Herz, Hand und Verstand ermöglicht. Der natürliche Bewegungsdrang wird in besonderer Weise gefördert. Außerdem soll den Kindern die Möglichkeit gegeben werden, im sozialen Gefüge einer Gruppe ökologisches Bewusstsein zu entwickeln. Beseelt von der Idee der Naturpädagogik und auf Grundlage der Kinderrechtskonvention, legen die Gründungsmitglieder mit dieser Satzung den Grundstein für einen dauerhaften Waldkindergarten.

## **§ 1**

### **NAME UND SITZ**

- (1) Der Verein trägt den Namen Waldkindergarten Halle-Westf. e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 33790 Halle (Westf.).
- (3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **VEREINSZWECK**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.
- (4) Außerdem bietet der Verein ein natur- und waldpädagogisch ausgerichtetes Angebot für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowohl im Vormittags- wie auch im Nachmittagsbereich an.

## **§ 3**

### **SELBSTLOSIGKEIT**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Den Mitgliedern stehen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

## **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck (§ 2) unterstützt.
- (2) Der Verein hat aktive (= stimmberechtigte) und passive (= fördernde aber nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur die Erziehungsberechtigten, wie sie im SGB VIII § 7 Nr. 4 definiert sind. Erziehungsberechtigter ist also der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
- (3) Ein Erziehungsberechtigter der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder muss Mitglied des Vereins sein. Dieser Erziehungsberechtigte hat pro betreutem Kind eine Stimme. Hat ein Kind mehrere Erziehungsberechtigte, so steht diesen pro betreutem Kind gemeinsam eine Stimme zu. Mehrere Erziehungsberechtigte eines Kindes können das Stimmrecht also nur gemeinsam ausüben, wenn mehrere von ihnen bei der Stimmabgabe zugegen sind, anderenfalls entfällt das Stimmrecht. Nimmt nur einer von mehreren Erziehungsberechtigten an der Abstimmung teil, ist er auch allein stimmberechtigt.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Mit dem 31. Juli des Jahres in dem das Kind eingeschult wird, wandelt sich die aktive Mitgliedschaft in die eines fördernden Mitgliedes um.
- (7) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten abgegeben werden und spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
- (8) Das Recht, den Austritt aus dem Verein aus wichtigem Grund zu erklären, bleibt unberührt.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Erklärung des Ausschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 5 BEITRÄGE**

- (1)** Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge. Bei der jeweiligen Beschlussfassung ist folgendes zu berücksichtigen:
  - Die Grundbeiträge für aktive und passive Mitglieder sollen (unabhängig von der Stimmberechtigung gemäß § 1 Abs. 2) gleich hoch sein.
  - Für jedes vom Verein betreute Kind ist ein Beitrag zu erheben.
  - Werden mehrere Kinder einer Familie betreut, so kann für das zweite und jedes weitere Kind ein niedrigerer Beitrag festgesetzt werden.
- (2)** Der Vorstand ist in besonderen Härtefällen nach freiem Ermessen befugt, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge für aktive Mitglieder zu senken, wenn das von einem aktiven Mitglied unter Darlegung der Einkommensverhältnisse beantragt wird. Ein Rechtsanspruch auf Senkung des Beitrags besteht nicht.

## **§ 6 ORGANE**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 VORSTAND**

- (1)** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 natürlichen Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (3)** Den Vorstandsmitgliedern kann im Rahmen der finanziellen Verhältnisse des Vereins eine Vergütung für die Vorstandstätigkeit gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4)** Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich befugt, mit einem anderen Vorstandsmitglied Anstellungsverträge zu schließen und diese auch zu kündigen. Die Anstellungsverträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und sind bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu befristen. Für Anstellungsverträge mit Dritten, die nicht Vorstandsmitglieder sind, gilt diese Regelung nicht.
- (5)** Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.
- (6)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung anwesend sind.

- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit außerhalb von Vorstandssitzungen auch schriftlich (per Fax oder Email) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich (per Fax oder Email) oder fernmündlich erklären. Außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## § 8

### MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, und zwar innerhalb der ersten beiden Monate eines Kalenderjahres, statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (siehe § 4 Abs. 3) unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Schriftlichkeit ist durch eine Einberufung per Telefax oder Email gewahrt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei Versendung mit der Post gilt das Datum des Poststempels, anderenfalls das Datum des Sendeberichtes des Telefaxes oder der Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Wohnanschrift, Telefaxnummer oder Email-Anschrift gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung für das vorausgegangene Geschäftsjahr,
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
  - c) Festsetzung der Beiträge gemäß § 5,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 2,
  - e) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 9,
  - f) Zustimmung zum Abschluss und zur Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern gemäß § 7 Abs. 4,
  - g) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, sofern die Mitgliederversammlung die Rechnungsprüfung für das kommende Geschäftsjahr beschließt; Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein; die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Rechnungsprüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten. Werden Rechnungsprüfer nicht gewählt, hat der Vorstand einen externen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Rechnungsprüfung zu beauftragen und dessen schriftlichen Bericht der Mitgliederversammlung vorzulegen,
  - h) Beschlußfassung über Änderung der Satzung gemäß § 9 und über die Auflösung des Vereins gemäß § 11.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Für das Stimmrecht der Vereinsmitglieder gilt § 4 Abs. 3.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 9**

### **SATZUNGSÄNDERUNGEN**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. In Abweichung zum vorstehen den § 8 Absatz 5 muss mindestens die Hälfte der gemäß § 4 Abs. 3 stimmberechtigten Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10**

### **PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.